

Antrag auf Genehmigung eines Lagerfeuers

Antragsteller:	
Wohnhaft in:	
Verantwortlicher:	
Tag / Uhrzeit:	
Straße / Ortslage des Lagerfeuers:	

Genehmigung des Flurstückigentümers liegt vor:

Selbsteigentümer liegt dem Antragsteller vor

Unterschrift Antragssteller

Genehmigung in Verbindung mit im Anhang stehenden Hinweisen erteilt

Bitte zahlen sie **5,00 Euro** bei der Stadtkasse ein oder überweisen Sie den Betrag innerhalb von sieben Tagen an die Stadtverwaltung Nossen, Sparkasse Meißen, **IBAN: DE 78 8505 5000 3100 0106 20, BIC: SOLADES1MEI** Zahlungsgrund: Lagerfeuer – Ihr Name

Beachtenswerte Hinweise:

Auszug aus der Polizeiverordnung für Nossen

§ 15 Abbrennen von offenen Feuern

Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht. Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen, werden von dieser Regelung nicht berührt.

Auszug aus dem Sächsischen Waldgesetz

§ 15 Waldgefährdung durch Feuer

(1) Im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100m vom Wald darf außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten Feuerstelle nur mit Genehmigung der Forstbehörde Feuer angezündet und unterhalten oder offenes Licht gebraucht werden.

Festlegung der Ortpolizeibehörde

ab **Waldbrandgefahrenstufe 4** wird das Abbrennen von Brauchtums- und Lagerfeuern verboten. Bereits erteilte Genehmigungen sind ab dieser Stufe widerrufen. Information zur Waldbrandstufe erhalten Sie unter: 03522-3032701 Kreisforstamt bzw. im Internet: www.sachsenforst.de



Bitte wenden!

Merkblatt zur Pflanzenabfallverbrennung

Die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen in den Monaten April und Oktober, ist durch die Pflanzenabfallverordnung des Freistaates Sachsen **strengstens reglementiert** und ausschließlich unter Beachtung der nachfolgend beispielhaft genannten Kriterien zulässig.

Grundsätzlich sollen die pflanzlichen Abfälle auf dem anfallenden Grundstück durch Verrotten, insbesondere Liegenlassen, Untergraben oder eben Kompostierung entsorgt werden. Sofern dies nicht gewollt oder möglich ist, sind die Abfälle den reichlich zur Verfügung stehenden Annahmestellen, sowie an den bekannt gegebenen Terminen, den mehrmalig jährlich, flächendeckend durchgeführten Sammlungen anzudienen. Die genauen Termine können für das Territorium des ehemaligen Landkreises Meißen beim Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (0351/ 40404315) und für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Riesa-Großenhain beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (03522/ 529210), erfragt werden.

Demnach besteht äußerst selten die Notwendigkeit der Verbrennung bzw. ist es im Regelfall niemanden unzumutbar, die Pflanzenabfälle der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Die eng gefassten „Spielregeln“ einer Pflanzenabfallverbrennung im Einzelfall, wie z. Bsp. der Ausschluss von Rauch- und Geruchsbelästigungen des Einzelnen oder der Allgemeinheit, sind faktisch kaum zu erfüllen (kein Feuer ohne Rauch / Geruch), so dass praktisch jede Verbrennung pflanzlicher Abfälle eine Ordnungswidrigkeit nach der Pflanzenabfallverordnung darstellt und bei Anzeige auch als solche geahndet wird.

Je nach Verbrennungsmenge, der durch das Feuer ausgehenden Belästigung bzw. der Nichteinhaltung von Mindestabständen, kann ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 1.500,- € verhängt werden. In der Vergangenheit wurde auch einige Male der Einsatz der Feuerwehr notwendig, wobei die Kosten wiederum auf den Verursacher des unzulässigen Feuers umgelegt worden sind.

Die Entscheidung, ob sich der Bürger zu Recht auf die Ausnahmeregelung in der Pflanzenabfallverordnung berufen und seine pflanzlichen Abfälle verbrennen durfte, trifft letztlich die untere Abfallbehörde. Dies geschieht häufig aufgrund von Anzeigen, direkt vor Ort an der Brandstelle.

Wir weisen darauf hin, dass das für eine unzulässige Verbrennung von pflanzlichen Abfällen zu verhängende Bußgeld die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung von Grünschnitt und Gartenabfälle erheblich übersteigt.

Die Gewerbetreibenden haben grundsätzlich einen kostenpflichtigen Antrag für die Pflanzenabfallverbrennung zu stellen. Erfahrungsgemäß besteht jedoch kaum Aussicht auf einen positiven Bescheid, da die Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung refinanziert werden können.

Im Interesse eines vernünftigen Zusammenlebens, des Umweltschutzes und nicht zuletzt der Umgehung amtlicher Sanktionen, sollte sich jedermann gut überlegen, in welchem Rahmen er seine Pflanzenabfälle entsorgt.